



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02491**  
Datum: 02.11.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Krause, Johannes  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin     | Status                      |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat       | 23.11.2016 | öffentlich<br>Kenntnisnahme |

**Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Krippenplatzversorgung**

Am 20.10.2016 entschied der Bundesgerichtshof, dass Eltern bei Verdienstausschluss grundsätzlich auf Schadensersatz haben, wenn eine Kommune schuldhaft zu wenige Krippenplätze für Kinder ab einem Jahr einrichtet.

Auch in Halle beschwerten sich Eltern gelegentlich über eine angebliche Unterversorgung mit Betreuungsplätzen.

Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Versorgung von Eltern mit Krippenplätzen in Halle?
2. Wie bewertet die Stadtverwaltung das Risiko auf Basis des Urteils von halleischen Eltern verklagt zu werden?
3. Wie gewährleistet die Stadtverwaltung, dass beim Verfahren der Krippenplatzvergabe keine „schuldhafte“ Unterversorgung eintritt?
4. Wie stellt die Stadt sicher, dass beim Eintritt von Wartezeiten hinreichende Transparenz gegenüber den Eltern erzeugt wird?

gez. Johannes Krause

Vorsitzender

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16.11.2016

**Sitzung des Stadtrates am 23.11.2016**  
**Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Krippenplatzsituation**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2016/02491**  
**TOP: 10.9**

**Frage 1: Wie bewertet die Stadtverwaltung die Versorgung von Eltern mit Krippenplätzen in Halle?**

Die Versorgung mit Krippenplätzen ist in der Stadt Halle bedarfsgerecht. Der Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung ist uneingeschränkt gesichert.

**Frage 2: Wie bewertet die Stadtverwaltung das Risiko auf Basis des Urteils von halleschen Eltern verklagt zu werden?**

Das Risiko ist sehr gering, da ausreichend Krippenplätze zur Verfügung stehen. Allen Eltern wird, wenn sie einen Krippenplatz benötigen und Unterstützung (z.B. beim Dienstleistungszentrum Familie) suchen, auch ein Krippenplatz angeboten. Es gibt und gab in Halle bislang keine anhängigen Klagen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

**Frage 3: Wie gewährleistet die Stadtverwaltung, dass beim Verfahren der Krippenplatzvergabe keine „schuldhafte“ Unterversorgung eintritt?**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen entscheiden über die Vergabe ihrer Krippenplätze und über den Zeitpunkt nach eigenen organisatorischen Gesichtspunkten. Eine „schuldhafte“ Unterversorgung läge vor, wenn zu wenige Plätze geplant (fehlerhafte Bedarfs- und Entwicklungsplanung) und damit nicht ausreichend Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stehen würden. Dies ist nicht der Fall. In den jährlichen Bedarfs- und Entwicklungsplänen werden die Inanspruchnahme und die Betreuungsquote der einzelnen Betreuungsarten ausgewiesen. Die Zahl der nach Betriebserlaubnis möglichen Krippenplätze ist in den vergangenen Jahren immer höher gewesen als die tatsächlich belegten Plätze.

**Frage 4: Wie stellt die Stadt sicher, dass beim Eintritt von Wartezeiten hinreichende Transparenz gegenüber den Eltern erzeugt wird?**

Ein Informationsflyer (siehe Anhang) informiert die Eltern über ihren Rechtsanspruch und verweist auf das Unterstützungsangebot des Dienstleistungszentrums (DLZ) Familie bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Gleichzeitig wurden die Freien Träger der Kindertagesstätten und der Eigenbetrieb aufgefordert, bei Ablehnungen auf das Unterstützungsangebot hinzuweisen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete